OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753166/35/KHa/FS

Datum:
Linz, 4. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25. September 2023, GZ: BHBRMig-2023-319125/2-AIJ, betreffend die Wiederaufnahme eines Verfahrens über einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und die Abweisung dieses Antrags nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als Spruchpunkt 2 mit der Wortfolge: *„Ihr Erstantrag vom 2.10.2018 wird gem. § 11 Abs. 1 Z 4 iVm § 30 Abs. 1 NAG abgewiesen“* durch die Wortfolge: *„Ihr Antrag vom 2.10.2018 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Aufenthaltskarte Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ wird gem. § 11 Abs. 1 Z 4 iVm § 30 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 7 NAG zurückgewiesen und festgestellt, dass Sie nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fallen.“* ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. September 2023, GZ: BHBRMig-2023-319125/2-AIJ, wurde das rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossene Verfahren hinsichtlich des Erstantrags des nunmehrigen Beschwerdeführers (in der Folge Bf) vom 2. Oktober 2018 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels von Amts wegen wiederaufgenommen und dieser Antrag gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 iVm § 30 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (in der Folge: NAG) abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass dem Bf eine Aufenthaltskarte mit Gültigkeit von 2. Oktober 2018 bis 2. Oktober 2023 aufgrund seiner Eheschließung am 25. September 2018 mit einer italienischen Staatsbürgerin ausgestellt worden sei. Die Ehe sei am 11. Februar 2019 nach nicht einmal fünf Monaten im Einvernehmen geschieden worden. Kurz darauf habe die Ex-Ehefrau einen anderen serbischen Staatsangehörigen geheiratet. Dieser habe an der gleichen Adresse wie der Bf bei der Ex-Ehefrau am 20. August 2019 einen Hauptwohnsitz gemeldet, wobei der Bf noch bis 2. September 2019 mit Hauptwohnsitz ebenfalls dort gemeldet gewesen sei. Aufgrund des Verdachts des Eingehens einer Aufenthaltsehe, sei der Bf von der LPD Wien vernommen worden. Er habe sich dabei weder an das Hochzeitsdatum noch die teilnehmenden Gäste erinnern und auch nicht angeben können, seit wann er und seine Ex-Ehefrau ein Paar gewesen seien. Zudem habe es bereits während der noch aufrechten Ehe Fotos der Ex-Ehefrau mit ihrem folgenden Ehemann auf Facebook gegeben. Es habe sich auch herausgestellt, dass der Bruder des Bf der Stiefvater der Ex-Ehefrau des Bf sei. Der Bruder des Bf habe mit der Mutter der Ex-Ehefrau zwei gemeinsame Kinder. All diese Umstände sprächen dafür, dass keine „echte Ehe“ bzw. kein aufrechtes Familienleben iSd Art. 8 EMRK vorgelegen habe. Der Aufenthaltstitel sei jedoch nur aufgrund der Eheschließung erteilt worden, sodass davon auszugehen sei, dass dieser erschlichen worden sei. Das Verfahren sei demnach wiederaufzunehmen gewesen. In der Sache sei aufgrund des Vorliegens einer Aufenthaltsehe der Antrag des Bf im wiederaufgenommenen Verfahren abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 5. März 2024 Beschwerde und beantragte die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Stattgabe der Beschwerde und ersatzlose Aufhebung des Bescheides, in eventu die Einstellung des Wiederaufnahmeverfahrens, in eventu die ersatzlose Aufhebung des Bescheids und Weiterleitung des Aktes an die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Erteilung und Ausfolgung einer „Rot-Weiß-

Rot – Karte plus“, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vorlägen, da kein Tatbestand des § 69 AVG erfüllt sei. Die belangte Behörde stütze sich ausschließlich auf den „Erhebungsbericht“ der LPD Wien, eigene Erhebungen habe die belangte Behörde nicht angestellt. Es sei jedenfalls die Ex-Ehegattin des Bf niemals vernommen worden. Selbst für den Fall, dass der Bf in Folge der Scheidung keinen Anspruch mehr auf Erteilung einer Aufenthaltskarte habe, sei ihm jedenfalls eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ auszustellen, da keine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt worden sei. Der Bf sei seit Jahren ordnungsgemäß in Österreich aufhältig, beschäftigt und sozialversichert, sodass auch im Sinne einer Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK die Wiederaufnahme sowie die Abweisung des Antrags nicht in Betracht käme.

I.3. Mit Schreiben vom 13. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 16. September 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der Bf sowie die belangte Behörde erschienen sind. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden der Bruder des Bf, dessen Ehegattin sowie ehemalige Schwiegermutter des Bf, der nächste Ehegatte der Ex-Ehefrau des Bf sowie ein ehemaliger Nachbar des Bf und der Ex-Ehefrau als Zeugen einvernommen. Auch der Bf wurde ausführlich zum Sachverhalt befragt. Der Verhandlung wurde ein Dolmetscher für die serbische Sprache beigezogen, der den gesamten Verhandlungsablauf für den Bf in die serbische Sprache übersetzte und auch den anwesenden Zeugen zur Verfügung stand.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, ist serbischer Staatsbürger und lebte bis Oktober 2018 in Serbien. Der Bf hat in Serbien eine Landwirtschaft betrieben.

Im Oktober 2018 kam der Bf nach Österreich. Im Zeitraum von 1. Oktober 2018 bis 2. September 2019 war der Beschwerdeführer an der Adresse H-Strasse mit Hauptwohnsitz gemeldet. Unterkunftgeberin war die Ehegattin des Bruders des Bf und Ex-Schwiegermutter des Bf D__.

Von 25. September 2019 bis 9. Mai 2023 war der Beschwerdeführer in Wien, E-Strasse hauptwohnsitzlich gemeldet, bevor dieser ab 9. Mai 2023 bis laufend seinen Hauptwohnsitz G-Strasse verlegte.

II.2. Der Bf und H__ (in der Folge: Ex-Ehefrau, Ex-Ehegattin) haben sich aufgrund der Beziehung der Mutter der Ex-Ehefrau mit dem Bruder des Bf bereits im Jahr 2014 kennengelernt. Der Bruder des Bf sowie die Mutter der Ex-Ehefrau des Bf sind seit Juni 2014 in einer Beziehung, haben im Jahr 2017 geheiratet und sind Eltern von zwei Kindern, die 2015 und 2017 geboren wurden.

Der Bf und seine Ex-Ehegattin trafen seit 2014 bei Familienfeierlichkeiten, die in Serbien stattfanden, mehrmals und regelmäßig aufeinander. Zu den genauen Umständen des Beginns der Beziehung des Bf zu seiner Ex-Ehefrau liegen keine Sachverhaltsergebnisse vor. Die Schilderung des Bf, er habe seine Ex-Ehefrau im April/Mai 2017 in einer Bar in Serbien kennen gelernt, sind aufgrund der seit dem Jahr 2014 bestehenden familiären Verflechtungen unglaubwürdig.

II.3. Am 25. September 2018 hat der Bf die Ehe mit seiner nunmehrigen geschiedenen Ehegattin H__ geschlossen. Die Ehe wurde in Serbien in der Gemeinde Bela Crkva geschlossen. Von der Hochzeit gibt es keine Fotos. Es kann nicht festgestellt werden, wer bei der Hochzeit anwesend war sowie ob, wo und wie gefeiert wurde.

Infolge der Eheschließung beantragte der Bf am 2. Oktober 2018 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Diesem Antrag hat die belangte Behörde stattgeben und dem Bf den beantragten Aufenthaltstitel „Aufenthaltskarte Angehörige eines EWR-Bürgers oder Schweizer Bürgers“ mit Gültigkeit von 2. Oktober 2018 bis 2. Oktober 2023 erteilt.

II.4. Mit 1. Oktober 2018 meldete der Bf seinen Hauptwohnsitz an der Wohnadresse seiner Ex-Ehefrau, welche gemeinsam mit ihrer Mutter und dem Bruder des Bf dort gelebt hat. Es handelt sich dabei um die Wohnung der Mutter der Ex-Ehegattin des Bf, die diese seit 2009 bewohnte.

Aus der Zeit des gemeinsamen Ehelebens existieren keine Fotos. Die Ex-Ehegattin ist in der Zeit der Ehe keiner länger dauernden Beschäftigung nachgegangen. Der Bf ging während aufrechter Ehe von Ende Oktober bis Ende Dezember 2018 einer Beschäftigung nach.

Der Bf und die Ex-Ehegattin hatten keine gemeinsamen Hobbies. Es kann nicht festgestellt werden, dass die beiden gemeinsamen Aktivitäten nachgegangen sind bzw. gemeinsam ihre Freizeit verbracht haben.

Um den Haushalt und die Einkäufe sowie um die Zubereitung von Mahlzeiten haben sich überwiegend der Bruder des Bf sowie dessen Ehefrau, somit die Ex-Schwiegermutter des Bf, gekümmert.

II.5. Die Ehe wurde am 11. Februar 2019 im Einvernehmen geschieden. Auslöser dafür war offenbar ein Streit bei einem Urlaub in Serbien im Dezember 2018.

Der Bf blieb nach dem Streit und der darauffolgenden Scheidung noch einige Zeit in Serbien und reiste danach unmittelbar nach Wien, um sich fortan dort niederzulassen. Eine Rückkehr an die Wohnadresse des Bf in J-Strasse erfolgte nicht mehr.

II.6. Bereits am 19. Juli 2019 heiratete die Ex-Ehefrau des Bf erneut einen serbischen Staatsbürger, mit dem diese bereits vor der Beziehung zum Bf befreundet war. Dieser stammt aus dem gleichen Ort in Serbien wie der Bf. Der zweite Ehegatte der Ex-Ehegattin des Bf meldete am 20. August 2019 einen Hauptwohnsitz an der Adresse seiner damaligen Ehegattin in J-Strasse. An dieser Adresse hatte auch der Bf noch bis zum 2. September 2019 einen Hauptwohnsitz gemeldet.

II.7. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf und seine geschiedene Ehegattin jemals schützenswertes Ehe- und Familienleben nach Art. 8 EMRK geführt haben.

II.8. Zur Zustellung des verfahrensgegenständlichen Bescheides an den Bf:

Der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 25. September 2023 wurde bei der belangten Behörde am 20. Oktober 2023 abgefertigt und als RSb-Brief versendet. Ein Rückschein ist bei der belangten Behörde nie eingelangt; auch eine Rücksendung der Sendung als unzustellbar oder nicht behoben erfolgte nicht. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob und allenfalls wann diese RSb-Sendung dem Bf zugestellt wurde. Am 7. Februar 2024 wurde die Sendung dem vom Bf bevollmächtigten Vertreter K__ mit E-Mail übermittelt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. September 2024, in der der Bf und die Zeugen L__ (Bruder des Bf), D__ (Ehegattin des Bruders des Bf, Mutter der Ex-Ehefrau des Bf), M__ (nachfolgender Ehegatte der Ex-Ehefrau des Bf) sowie N__ (ehemaliger Nachbar des Bf und dessen Ex-Ehefrau) einvernommen wurden. Weiters hat die ursprünglich als

Zeugin geladene Ex-Ehefrau des Bf sich mittels fachärztlicher Stellungnahme von der Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung entschuldigt und eine schriftliche Stellungnahme eingebracht, in die ebenfalls Einsicht genommen wurde. Diese wurde zum Akt genommen und dem Bf im Zuge der Verhandlung wörtlich vorgelesen und damit zur Kenntnis gebracht.

III.2. Die persönlichen Daten des Bf sowie seine Hauptwohnsitzmeldungen ergeben sich aus dem Akteninhalt und dem Zentralen Melderegister. Diese sind unstrittig.

Auch die Tatsachen der Eheschließung am 25. September 2018 in Serbien, O__ sowie die mit 11. Februar 2019 rechtskräftige Scheidung der zwischen dem Bf und dessen Ex-Ehegattin geschlossenen Ehe ergeben sich aus den im Akt einliegenden unbedenklichen Urkunden in Form der Heiratsurkunde sowie des Scheidungsurteils.

III.3. Der Umstand, dass sich der Bf und die Ex-Ehefrau bereits seit dem Jahr 2014 kennen, ergibt sich aus den Aussagen des Bruders des Bf und der Mutter der Ex-Ehegattin. Dies ergibt sich bereits nachvollziehbar aus dem Umstand, dass die Mutter der Ex-Ehegattin und der Bruder des Bf selbst seit 2014 ein Paar sind und es bei den regelmäßigen gemeinsamen Familienurlauben in Serbien zum Zusammentreffen des Bf und dessen Ex-Ehegattin gekommen ist. Wenn der Bf angibt, er habe seine Ex-Ehefrau erst im Jahr 2017 in Serbien in einer Bar kennengelernt, so scheint dies aufgrund der vorgeschilderten Konstellationen, nach der seine nunmehrige Ex-Ehegattin bereits seit 2014 zu seiner Familie gehörte, verwunderlich und nicht nachvollziehbar. Auch die Aussage des Bf, dass seine Brüder die Ex-Ehegattin gleich nach dem Kennenlernen beim Ausgehen getroffen hätten, erscheint nicht nachvollziehbar, zumal einer der Brüder ganz offensichtlich seit 2014 der Stiefvater der Ex-Ehegattin des Bf ist. Die diesbezüglichen Aussagen des Bf sind für das erkennende Gericht somit in keinster Art und Weise nachvollziehbar und stehen zudem im Widerspruch zu den Schilderungen des Bruders des Bf sowie der Mutter der Ex-Ehegattin, die auch die Ehefrau des Bruders des Bf ist. Aus diesen Darstellungen zeigt sich bereits die völlige Unglaubwürdigkeit des Bf, der offenbar zu verheimlichen versuchte, dass die Ex-Ehegattin bereits seit 2014 Teil seiner Familie ist.

Konkrete Feststellungen, wie es zur (Liebes-)Beziehung des Bf zu seiner Ex-Ehegattin kam, wann sich deren Beziehung entwickelte und welche Beweggründe zur Eheschließung geführt haben, waren somit aufgrund der genannten Ungereimtheiten nicht möglich. Ganz generell mussten dem Beschwerdeführer die Fragen mehrmals gestellt werden, er antwortete auf die einzelnen Fragestellungen teilweise nur kurz, sehr pauschal und ausweichend.

III.4. Weiters kann nicht festgestellt werden, wie die Hochzeit abgelaufen ist, wer bei der Hochzeit anwesend war und ob und wie bzw. wo danach eine Feier stattfand. Die diesbezüglichen Aussagen im Verfahren sind undurchsichtig, vage und unbestimmt. Der Bf gab diesbezüglich an, dass zirka 10 Personen anwesend waren, die Mutter der Ex-Ehegattin sowie deren Ehegatte, der Bruder des Bf, konnten sich nicht mehr erinnern, ob sie bei der Hochzeit anwesend waren oder nicht. Angesichts der nicht unerheblichen Wichtigkeit einer Eheschließung, kann nicht nachvollzogen werden, wie man bei einer behaupteterweise aus Liebe geschlossenen Ehe keinerlei Erinnerungen an das Erlebte haben kann. So konnte der Bf beispielsweise auch das Datum des Hochzeitstages nicht nennen. Es gibt zudem nach Aussage des Bf auch keine Fotos von der Hochzeit (mehr). Diese seien gelöscht worden bzw. mit dem Verlust eines Mobiltelefons verloren gegangen. Auch dieser Umstand ist für das erkennende Gericht nicht nachvollziehbar, müssten doch zumindest auf irgendeine Art und Weise noch entsprechende Fotos beschaffbar sein (etwa von anderen Personen, Bekannten, Verwandten, an die allenfalls Fotos der Hochzeit [üblicherweise] verschickt werden). Diese Umstände schüren erhebliche Zweifel daran, dass es sich um eine Eheschließung aus Liebe zur Begründung einer „echten Ehe“ gehandelt hat. Vielmehr ersteht dadurch der Eindruck, dass es sich um einen bloßen Formalakt gehandelt hat.

III.5. Auch der Umstand, dass aus der Zeit der gemeinsamen Ehe keine Fotos existieren, spricht dafür, dass keine „echte Ehe“ vorgelegen ist. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Ehepartner gemeinsamen Interessen nachgegangen sind bzw. gemeinsame Unternehmungen gemacht haben, also ein Eheleben geführt haben. Zum einen bestand kein eigener Haushalt. Die Haushaltsführung in der Wohnung der Schwiegereltern des Bf erfolgte im Wesentlichen durch die Mutter der Ex-Ehefrau und deren Ehemann. Eine Wirtschaftsgemeinschaft kann daher nicht ersehen werden, selbst wenn man berücksichtigt, dass sich der Bf zumindest zeitweise an den Kosten beteiligt hat. Der Bf konnte nicht darstellen, wie die Freizeitgestaltung der beiden Eheleute ausgesehen hat bzw. wann und was die beiden gemeinsam gemacht hätten. Er habe die ganze Zeit arbeiten müssen und daher seine Frau nur am Abend und am Wochenende gesehen. Das ist für sich gesehen keine Besonderheit, da dies in den meisten Familien, in denen einer oder beide Partner berufstätig sind, der Fall ist bzw. trifft dies auch auf reine Wohngemeinschaften zu. Der Bf hat zudem auch keinerlei Angaben dazu gemacht, was in der verbleibenden gemeinsamen Zeit passiert ist, dh ob es gemeinsame Unternehmungen gab, bzw. wie die gemeinsame Freizeitgestaltung ausgesehen hat. Auch die dazu befragten „Mitbewohner“ konnten keine Angaben dazu machen. Vor allem der Umstand, dass es sich um ein frisch verheiratetes Paar gehandelt hat und nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen wäre, dass gerade zu Beginn einer Ehe entsprechend viel Zeit miteinander verbracht wird, spricht gegen das Vorliegen eines Ehelebens. Der Bf hat auf die Frage, wie die Freizeitgestaltung ausgesehen hat, nur geantwortet, dass er gerne Fußball spielt. Es gab keinerlei Angaben, dass die beiden jemals gemeinsam ausgegangen wären,

Essen gewesen wären, Unternehmungen gemacht hätten oder etwa einen Kinobesuch gemacht hätten.

Zwar haben sich die beiden Ehepartner ein Zimmer geteilt, es ist aber aus den Aussagen im Verfahren nicht hervorgekommen, dass die beiden im eigentlichen Sinn eines Ehelebens auch wirklich zusammengelebt hätten.

Auch die zeugenschaftlich einvernommene Mutter der Ex-Ehegattin des Bf, in deren Wohnung die damaligen Eheleute gelebt haben, und die daher unmittelbare Wahrnehmungen zum wechselseitigen Umgang der damaligen Eheleute hat, hat das Verhalten des Bf seiner Ex-Ehegattin gegenüber als „kalt“ und „keine Emotionen ihr gegenüber zeigend“ beschrieben. Die einvernommene Mutter der Ex-Ehegattin des Bf machte generell einen zwar emotional berührten und durchaus betroffenen, jedoch dennoch sachlichen Eindruck bei der Schilderung ihrer Wahrnehmungen zum Eheleben ihrer Tochter mit dem Bf. Es sind für das erkennende Gericht auch keinerlei Gründe ersichtlich, an den diesbezüglichen Ausführungen der einvernommenen Zeugin zu zweifeln. Zudem hat der vom Bf selbst als Zeuge namhaft gemachte Nachbar im Rahmen seiner Einvernahme angegeben, nicht einmal gewusst zu haben, dass der Bf und die Ex-Ehegattin überhaupt verheiratet gewesen sind – auch dies zeigt, dass auch nach außen wahrnehmbar keine eheliche Beziehung zwischen dem Bf und dessen Ex-Ehegattin „gelebt“ wurde.

Gegen das Bestehen einer ehelichen Wohngemeinschaft spricht auch, dass der Bf nach der Trennung niemals mehr an den gemeinsamen Wohnsitz zurückgekehrt ist. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es sich um eine „echte“ gemeinsame Ehewohngemeinschaft gehandelt hat, andernfalls dort jedenfalls noch persönliche Gegenstände gewesen sein müssten, die der Bf gebraucht hätte. Der Bf hat auch nicht angegeben, dass ihm diese von einer anderen Person überbracht worden wären, sondern selbst angegeben, dass er keine Sachen dort gehabt hat, die für ihn wichtig gewesen wären.

III.6. Die vorgenannten Überlegungen, in Zusammenschau mit dem Umstand, dass die Ehe zwischen dem Bf und der Ex-Ehefrau nach nicht einmal 5 Monaten geschieden wurde, sprechen für das Vorliegen einer bloßen Aufenthaltsehe. Der vom Bf behauptete Trennungsgrund, mit dem die Scheidung begründet werden soll, wonach die Ex-Ehefrau des Bf eine Beziehung zu einem anderen Mann hatte, ist unglaubwürdig. Der Bf hat weder in der Einvernahme durch die LPD Wien noch in seiner Beschwerde oder sonst im Verfahren auf Vorhalt der kurzen Dauer der Ehe und dem dadurch entstandenen Verdacht einer Aufenthaltsehe angegeben, von seiner Ex-Ehefrau „betrogen“ worden zu sein. Dass er nicht von selbst auf die behauptete Beziehung seiner Ex-Frau mit dem Zeugen hingewiesen hat, erscheint insbesondere nicht nachvollziehbar, da dieser Vorfall nach Angabe des Bf offenbar

der Trennungsgrund war, er dazu aber keine Wahrnehmungen oder Erinnerungen hat.

Für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe und gegen die Glaubwürdigkeit des behaupteten Trennungsgrundes als Begründung für die kurze Ehedauer, spricht auch die glaubhafte Aussage der Mutter der Ex-Ehefrau des Bf. Diese stellte immer noch betroffen und glaubwürdig dar, dass der Bf von Anfang an nur auf einen Aufenthaltstitel aus war und nicht aus Liebe geheiratet hat, sondern für den Bf die Ehe eine bloße Aufenthaltsehe war. Zur Trennung sei es auch deshalb gekommen, weil der Bf mit einer anderen Frau Chatnachrichten geschrieben habe, in denen er dargestellt habe, dass er die Ex-Ehefrau nur aufgrund des Aufenthaltstitels geheiratet habe. Wesentlich ist diesbezüglich auch, dass die einvernommene Zeugin die genannten Chatnachrichten, die von der Ex-Ehegattin des Bf abfotografiert wurden, selbst gesehen und gelesen hat und den Inhalt wie oben dargestellt aus eigenen Wahrnehmungen darlegen konnte. Es gibt für das erkennende Gericht keinen Grund, an der Glaubhaftigkeit der Mutter der Ex-Ehefrau zu zweifeln, zumal diese in der vorliegenden familiären Konstellation keinen Grund hat, den Bf, der ihr ehemaliger Schwiegersohn war und gleichzeitig noch immer ihr Schwager ist, der Eingehung einer Aufenthaltsehe zu bezichtigen.

III.7. Insgesamt erschließt sich für das erkennende Gericht, dass ein ernsthaftes Zusammenleben und eine eheliche Gemeinschaft im Sinne des Art. 8 EMRK nicht gegeben war, gab dieser zusammengefasst zum Beziehungsbeginn und zum späteren ehelichen Zusammenleben keine bzw. nur sehr allgemeine und vage Antworten. Ein gemeinsames Familienleben konnte trotz Nachfragen vom Bf nicht geschildert werden und wurde dieses auch von den einvernommenen Zeugen nicht dargelegt.

Daraus ergibt sich im Hinblick auf die vage gebliebenen Sachverhaltsfeststellungen, die sich nicht umfassender ergeben haben, dass ein gemeinsames Familienleben nicht stattgefunden hat und kann somit in einer Gesamtheit dieser Betrachtung nicht festgestellt werden, dass der Bf und dessen Ex-Ehegattin ein Eheleben geführt haben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

IV.1.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

[...]

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;

[...]

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

[...]

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
2. die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
3. ihnen die alleinige Obsorge für die Kinder des EWR-Bürgers übertragen wird;
4. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenem Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann, oder
5. ihnen das Recht auf persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Pflegschaftsgericht zur Auffassung gelangt ist, dass der Umgang – solange er für nötig erachtet wird – ausschließlich im Bundesgebiet erfolgen darf.

(6) Der Angehörige hat diese Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben.

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich

aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

[…]“

IV.1.2. Die verfahrensgegenständlich relevante Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idF BGBl I 88/2023, lauten:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

[…]

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

[…]“

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 25. September 2023 bei der belangten Behörde am 20. Oktober 2023 abgefertigt und als RSb-Brief versendet. Ein Rückschein ist bei der belangten Behörde nie eingelangt; auch eine Rücksendung der Sendung als unzustellbar oder nicht behoben erfolgte nicht. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob und allenfalls wann diese RSb-Sendung dem Bf zugestellt wurde.

Am 7. Februar 2024 wurde die Sendung dem vom Bf bevollmächtigten Vertreter K__ mit E-Mail übermittelt.

§ 7 ZustellG gilt die Zustellung auch bei Mängeln im Verfahren der Zustellung als in dem Zeitpunkt als bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Die Zustellung ist daher – mangels eines anderen feststellbaren Zustellzeitpunkts – am 7. Februar 2024 erfolgt. Die Beschwerde, welche am 6. März 2024 bei der belangten Behörde eingelangt ist, ist daher rechtzeitig.

IV.2.2. Zur Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 AVG:

IV.2.2.1. Im ersten Spruchpunkt des bekämpften Bescheides sprach die belangte Behörde die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens betreffend den Erstantrag des Bf auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 2. Oktober 2018 aus.

Gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG kann die Wiederaufnahme eines Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn ein Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist.

Vom Erschleichen eines Bescheides kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann gesprochen werden, wenn der Bescheid seitens der Partei durch eine vorsätzliche (also schuldhafte), verpönte Einflussnahme auf die Entscheidungsunterlagen veranlasst wird (VwGH 08.09.1998, 98/08/0090, 07.09.2005, 2003/08/0171), wenn die Entscheidung also in der Art zustande gekommen ist, dass bei der Behörde von der Partei vor Erlassung des Bescheides objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht wurden und diese Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt worden sind (VwGH 22.3.2012, 2011/07/0228; 23.11.2017, Ra 2017/22/0185).

Um den Wiederaufnahmetatbestand des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG zu erfüllen, muss die Partei im Verfahren vor der Behörde demnach das Zustandekommen der Entscheidungsgrundlagen absichtlich, dh vorsätzlich, entweder durch objektiv unrichtige Angaben oder durch Verschweigen entscheidungswesentlicher Umstände oder Tatsachen beeinflusst haben, um daraus einen Nutzen, eine vorteilhafte Entscheidung zu lukrieren, die ansonsten nicht zu erwarten gewesen wäre (vgl VwGH 23.03. 2004, 2003/01/0594; VfGH 27.06.2007, B 3563/05). Das Verschweigen wesentlicher Umstände ist dabei dem Vorbringen von unrichtigen Angaben gleichzusetzen (VwGH 28.02.2019, Ra 2018/22/0250, 28.05.2019, Ra 2019/22/0105).

IV.2.2.2. Im konkreten Fall wird dem Bf von der belangten Behörde vorgeworfen, eine Aufenthaltsehe mit einer Unionsbürgerin eingegangen zu sein, um sich dadurch einen Aufenthaltstitel zu erschleichen. Damit geht die belangte Behörde verfahrensgegenständlich vom Vorliegen einer Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG aus, weshalb die Wiederaufnahme des vorliegenden Verfahrens verfügt wurde. Diesem Vorgehen der belangten Behörde kann aus Sicht des erkennenden Gerichtes nicht entgegengetreten werden.

Der Bf berief sich für seinen Aufenthaltstitel auf die Ehe mit der italienischen Staatsangehörigen H__, obwohl kein gemeinsames Familienleben iSd Art. 8 EMRK geführt wurde, sondern der Bf sich durch die Eheschließung vielmehr das Aufenthaltsrecht in Österreich sichern wollte (vgl. dazu ausführlich die beweiswürdigenden Erwägungen bzw. die Begründung sogleich unten).

Das Wesen der Wiederaufnahme besteht darin, dass Umstände erst im Nachhinein bekannt werden. Speziell beim Tatbestand der Erschleichung werden entsprechende Umstände, die dieselbe offenkundig machen, erst später bekannt; gerade deshalb können diese Umstände trotz rechtskräftiger Entscheidung sogar noch nach Ablauf von drei Jahren zu einer Wiederaufnahme führen. Darin zeigt sich, dass den Gründen des § 69 Abs. 1 Z 1 AVG ein besonderer Unwert bzw. eine besondere Bedeutung zugemessen wird.

Insbesondere jene Umstände, die dem privaten und höchstpersönlichen Bereich entstammen, sind deutlich schwerer greifbar als objektivierbare Beweisthemen, wie die Berechnung von Unterhaltsmitteln, ein Strafregisterauszug oder ein Deutsch-Prüfungszeugnis. Gerade derartige höchstpersönliche Umstände sind jedoch nicht nur schwerer nachweisbar, sondern erfordern auch eine Mitwirkungspflicht des Bf. Da diese Umstände so persönlich sind und eine verstärkte Mitwirkung erfordern, sind diese einer Erschleichung leichter zugänglich, als objektivierbare Beweisthemen. Gerade im Hinblick auf die in den Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bestehende Mitwirkungspflicht des Bf gemäß § 29 Abs. 1 NAG trifft den Bf auch die Pflicht, die belangte Behörde von seinen persönlichen Verhältnissen und/oder der Änderung derselben in Kenntnis zu setzen. Diesbezüglich entbindet somit auch die Offizialmaxime die Parteien nicht davon, durch substanziiertes Vorbringen zur Ermittlung des Sachverhalts beizutragen, wenn es einer solchen Mitwirkung bedarf.

IV.2.2.3. Die belangte Behörde legte die unrichtigen Angaben des Bf bzw. das Verschweigen der tatsächlichen Umstände auch der positiven Erledigung des Antrages des Bf vom 2. Oktober 2018 zugrunde, weshalb die entsprechende Kausalität vorliegt. Die Behörde war zudem auf die Angaben des Bf angewiesen und war für diese der mangelnde Wille zum Führen eines gemeinsamen Familienlebens nicht erkennbar gewesen, zumal die Behörde aufgrund der

vorgelegten Unterlagen darauf vertrauen durfte, dass das zum damaligen Zeitpunkt erst kürzlich verheiratete Paar ein gemeinsames Familienleben führen möchte. Zudem ist seitens der belangten Behörde bei der Bearbeitung eines Antrags, wie ihn auch der Bf stellte, mangels anderweitiger Anhaltspunkte nicht von vornherein von einer missbräuchlichen Nutzung der Regelungen des NAG auszugehen. Der nunmehr relevante Sachverhalt wurde der belangten Behörde somit erst im Nachhinein bekannt und hätte auch früher nicht bekannt werden können, ergab sich die wahre Motivation des Bf für die Eheschließung mit dessen Ex-Ehegattin erst zu einem späteren Zeitpunkt. Folglich liegen die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG vor und war der belangten Behörde die Wiederaufnahme auch ohne zeitliche Begrenzung möglich (vgl. Abs. 3 par cit).

IV.3. Zur Abweisung des Erstantrages vom 2. Oktober 2018:

IV.3.1. Zur Spruchkorrektur:

Im zweiten Spruchpunkt wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 2. Oktober 2018 ab.

Den parlamentarischen Materialien (RV 330 BlgNR 24. GP 52) ist dazu Folgendes zu entnehmen: *„Der vorgeschlagene Abs 7 sieht in Umsetzung von Art 35 Freizügigkeitsrichtlinie vor, dass im Falle von Rechtsmissbrauch, hier konkret bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30), einer Zwangsehe (§ 30a), einer Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthalts-berechtigten EWR-Bürger die begünstigenden Normen des § 55 und die Sondernormen des FPG für begünstigte Drittstaatsangehörige nicht zur Anwendung kommen, sondern der Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation – unbeschadet fremdenpolizeilicher Maßnahmen – mangels tatsächlichen Bezugs zu einem EWR-Bürger konsequenterweise zurückzuweisen ist. Dies entspricht auch den Intentionen des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.1 Kein Zuwanderungsmissbrauch unter Berufung auf Mobilität).“*

Daraus ergibt sich einerseits, dass bei einer Prüfung gemäß § 54 Abs. 7 NAG eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG Prüfungsmaßstab ist (vgl. auch VwGH 20.7.2016, Ra 2016/22/0058) und andererseits von der Behörde im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen ist.

Die belangte Behörde hat im gegenständlichen Fall den Antrag des Bf vom 2. Oktober 2018 abgewiesen. Durch die „Abweisung“ des Antrages wurde der Bf, dadurch in seiner Rechtsposition nicht verschlechtert, jedoch in keinem Recht verletzt (vgl. VwGH 30.3.2007, 2007/02/0075). Es war daher die Spruchkorrektur entsprechend § 54 Abs. 7 NAG vorzunehmen.

IV.3.2. Zur Qualifikation der Ehe des Bf mit dessen Ex-Ehegattin als Aufenthaltsehe:

Verfahrensgegenständlich ist nunmehr zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt und die Ab- (richtigerweise) Zurückweisung des Antrags somit rechtmäßig war.

IV.3.2.1. Gemäß § 54 Abs. 1 NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EW-Bürgern sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt in Österreich für mehr als 3 Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von 5 Jahren bzw. für eine allfällig geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen.

Der Bf ist serbischer Staatsbürger und damit Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs. 1 Z 6 NAG. Aufgrund der am 25. September 2018 vollzogenen Eheschließung mit der italienischen Staatsangehörigen und Ex-Ehegattin, würde der Bf zunächst als Familienangehöriger einer unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgerin iSd NAG gelten. Der Bf stellte dementsprechend auch den verfahrensgegenständlichen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers gemäß § 54 NAG.

Diesbezüglich normiert § 54 Abs. 7 NAG jedoch weiters, dass ein Antrag gemäß § 54 Abs. 1 NAG bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG zurückzuweisen ist und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

IV.3.2.2. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 NAG qualifiziert eine Aufenthaltsehe als eine Ehe, die von Ehegatten ohne Vorliegen eines gemeinsamen Familienlebens iSd Art 8 EMRK zum Zweck der Erteilung oder Beibehaltung von Aufenthaltstiteln geschlossen wird. Dabei erfordert § 30 Abs. 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK (mehr) geführt wird. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl. nur VwGH 27.4.2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl. *Kind* in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG[2] § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung

zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl. *Kind* in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG[2] § 30 Rz 7).

Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine familiäre Beziehung im Sinne des Art. 8 EMRK vorliegt, sind tatsächliche Gesichtspunkte notwendig, wie das gemeinsame Wohnen, die Art und die Enge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander, etwa durch gemeinsame Kinder oder andere Umstände. Eine Ehe besteht aus einer Geschlechts-, Wohnungs- und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt sein oder ganz fehlen kann. Es kommt hierbei regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalls an. Nicht entscheidend sind allerdings die zur Ehe führende Beweggründe des österreichischen Teils (bzw. hier: EWR-Bürgers), sondern alleine auf die Absicht des Fremden. Auf ein Wissen oder Wissen müssen des österreichischen Ehepartners (bzw. des EWR-Bürgers) kommt es also für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe nach § 30 Abs. 1 NAG nicht an (dazu VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0349).

IV.3.2.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen des Beweisverfahrens den Eindruck gewonnen, dass es sich bei der zwischen dem Bf und seiner Ex-Ehegattin geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe gehandelt hat.

Diese rechtliche Schlussfolgerung resultiert aus dem Umstand, dass die Angaben des Bf zum Kennenlernen sowie zur Eheschließung nicht nachvollziehbar bzw. nur sehr oberflächlich geblieben sind. Sogar die Schilderungen des Bf zur Hochzeitsfeierlichkeit selbst war davon geprägt, dass der Bf keine besonderen Erinnerungen an einen für viele Menschen doch besonderen Tag hatte. Der Bf konnte weder den genauen Hochzeitstag nennen, noch, wer bei der Hochzeit anwesend war oder was seine Ex-Ehegattin an diesem Tag an Kleidung getragen hat. Es konnten somit keinerlei Details zum Ablauf der Hochzeit, wer bei der Hochzeit anwesend war oder ob, wie und wo gefeiert wurde genannt werden. Es gibt auch keine Fotos von der Hochzeit.

Zum Bestehen eines „echten Ehelebens“ zwischen dem Bf und dessen Ex-Ehegattin ist festzuhalten, dass auch aus der Zeit der gemeinsamen Ehe offenbar keine Fotos existieren. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Ehepartner gemeinsamen Interessen nachgegangen sind bzw. gemeinsame Unternehmungen gemacht haben. Es gab keinerlei Angaben, dass die beiden jemals gemeinsam ausgegangen wären, Essen gewesen wären, Unternehmungen gemacht hätten oder etwa einen gemeinsamen Kinobesuch gemacht hätten.

Die Haushaltsführung erfolgte im Wesentlichen durch die Mutter der Ex-Ehefrau und deren Ehemann, den Bruder des Bf. Eine Wirtschaftsgemeinschaft kann daher nicht ersehen werden, selbst wenn man berücksichtigt, dass sich der Bf zumindest zeitweise an den Kosten beteiligt hat.

Zwar haben sich die beiden Ehepartner ein Zimmer geteilt, es ist aber aus den Aussagen im Verfahren nicht hervorgekommen, dass die beiden im eigentlichen Sinn zusammengelebt hätten. Dagegen spricht schon, dass der Bf nach der Trennung niemals mehr an den gemeinsamen Wohnsitz zurückgekehrt ist. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Zimmer um eine „echte“ gemeinsame „Ehewohnung“ gehandelt hat, andernfalls dort jedenfalls noch persönliche Gegenstände gewesen sein müssten, die dem Bf wichtig gewesen wären. Auch die einvernommene Mutter der Ex-Ehegattin des Bf hat das Verhalten des Bf seiner damaligen Ehefrau gegenüber als „kalt und emotionslos“ beschrieben, sodass eine für eine Ehe charakteristische Bindung der beiden Ehepartner zueinander im vorliegenden Fall nicht ersichtlich ist. Auch im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht ließ der Bf bezüglich des gemeinsamen Lebens mit seiner Ex-Ehegattin jegliche emotionale Regung vermissen und wirkten die Aussagen des Bf oberflächlich und distanziert.

All diese Umstände deuten darauf hin, dass die Eheschließung weniger emotionale als mehr aufenthaltsrechtliche Motive hatte. Angesichts der Wichtigkeit einer Eheschließung ist nicht nachvollziehbar, dass man bei einer aus Liebe geschlossenen Ehe keinerlei Erinnerungen an das Erlebte haben kann.

Für das Vorliegen einer Aufenthaltsehe spricht zudem, dass die Ehe bereits nach fünf Monaten wieder geschieden wurde. Der vom Bf behauptete Trennungsgrund, mit dem die kurze Dauer der Ehe begründet werden sollte, erscheint nicht nachvollziehbar. Der Bf hat weder in der Einvernahme durch die LPD Wien noch in seiner Beschwerde oder sonst im Verfahren auf Vorhalt der kurzen Dauer der Ehe und dem dadurch entstandenen Verdacht einer Aufenthaltsehe angegeben, von seiner Ex-Ehefrau „betrogen“ worden zu sein. Dass er nicht von selbst auf die behauptete Beziehung seiner Ex-Frau mit dem Zeugen hingewiesen hat, erscheint insbesondere nicht nachvollziehbar, da dieser Vorfall nach Angabe des Bf offenbar der Trennungsgrund war, er dazu aber keine Wahrnehmungen oder Erinnerungen hat. Die im Akt einliegenden Postings des einvernommenen Zeugen M__, die diesen mit der Ex-Ehefrau des Bf zeigen, waren dem Bf im Trennungszeitpunkt auch noch gar nicht bekannt, sofern diesen überhaupt eine Aussagekraft beigemessen werden kann. Unterstützt wurde dieser geschildete Eindruck, den das erkennende Gericht im Zusammenhang mit dem Trennungsgrund erlangt hat auch durch die Aussage der Mutter der Ex-Ehegattin des Bf, die ein durchaus abweichendes Szenario geschildert hat, welches zur Trennung geführt hat.

IV.3.2.4. Vor diesem Hintergrund steht für das erkennende Gericht fest, dass der Bf und seine Ex-Ehegattin kein gemeinsames Familienleben iSd Art. 8 EMRK geführt haben. Der Bf durfte sich daher zur Erteilung einer Aufenthaltskarte nicht auf die Ehe berufen und war daher die Beschwerde insgesamt als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.3.2.5. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Aufenthaltsehe den absoluten Versagungsgrund des § 11 Abs. 1 Z 4 NAG erfüllt, weshalb in diesem Fall auch keine Interessensabwägung gemäß § 11 Abs. 3 NAG iVm Art. 8 EMRK vorzunehmen ist (dazu: VwGH 27.04.2022, Ra 2021/22/0052).

Die vom Bf in der Beschwerde angeführte Ausstellung einer Rot-Weiß-Rot-Karte Plus ist nicht verfahrensgegenständlich.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Thematik der Beurteilung eines Wiederaufnahmegrundes gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG sowie zur Aufenthaltsehe nach dem NAG. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas